



## Antrag

Fraktion AfD

### Konsequente Anwendung des Aufenthaltsgesetzes in Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Das Land Sachsen-Anhalt wendet § 62 Absatz 1 und 2 AufenthG (Aufenthaltsgesetz) in vollem Umfang an und nimmt ausreisepflichtige Ausländer zur Vorbereitung und Durchsetzung ihrer Ausreise außerhalb von Justizvollzugsanstalten in geschlossenen Durchgangslagern in Abschiebungshaft.

Die Landesregierung wird aufgefordert, nach dem Vorbild des neu gefassten Artikel 11 des Polizeiaufgabengesetzes des Freistaates Bayern<sup>1</sup>, die Möglichkeit des zeitlich unbegrenzten Präventivgewahrsams für Gefährder zu schaffen. Bis zur Abschiebung soll deren Unterbringung in vorhandenen Justizvollzugsanstalten möglich sein.

### Begründung

Nach einem Urteil des EuGH von 2014 zur Unterbringung von Abschiebehäftlingen, wonach deren gemeinschaftliche Unterbringung mit gewöhnlichen Strafgefangenen für europarechtswidrig erklärt wurde, sah sich das Land Sachsen-Anhalt außer Stande, diese in speziellen Einrichtungen geschlossen unterzubringen. Die in Abschiebehaft befindlichen 8 Ausländer wurden daraufhin aus der Unterbringung in der JVA Volkstedt entlassen. Sachsen-Anhalt verzichtet inzwischen nicht mehr vollständig auf Abschiebehaft. 2016 wurden 60 Ausreisepflichtige in Abschiebehaft genommen und 35 von ihnen abgeschoben.<sup>2</sup> Dies jedoch nur, weil andere geschlossene Unterbringungseinrichtungen in anderen Bundesländern genutzt werden konnten.

Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 AufenthG ist Abschiebungshaft nur zulässig, wenn die Abschiebung nicht durch mildere ausreichende Mittel sichergestellt werden kann.

---

<sup>1</sup> Art. 11 Abs. 3 PAG Bayern i. d. F. vom 01.08.2017.

<sup>2</sup> MZ-Online vom 31.12.2016 Abgelehnte Asylbewerber: Stahlknecht für Änderung der Abschiebepaxis.

Auch wenn inzwischen Abschiebeterminale den Ausreisepflichtigen nicht mehr bekannt gemacht werden, entziehen sich diese Personen regelmäßig der Abschiebung durch Untertauchen, weil Abschiebungstermine oft über soziale Online-Netzwerke publik gemacht werden.<sup>3</sup> Im ersten Halbjahr 2017 wurden lediglich 231 ausreisepflichtige Personen abgeschoben.<sup>4</sup>

Laut Aussage des BAMF befanden sich Ende Februar 2017 ca. 1 200 abgelehnte Asylbewerber ohne Duldung in Sachsen-Anhalt. Hinzu kommen rund 600 Personen, die ihren Asylantrag in einem anderen sicheren Drittstaat hätten stellen müssen (Dublin-Regelung). Für diese Personengruppen kommt zur Durchsetzung ihrer Ausreisepflicht die Anwendung der Abschiebungshaft infrage.

Alle milderen Mittel als die der Freiheitsentziehung zur Durchführung von Abschiebung laufen angesichts der sehr niedrigen Anzahl tatsächlich vollzogener Abschiebungen ins Leere. Insbesondere führt eine Belassung in den Asylbewerberunterkünften leichter zu passiven oder aktiven Widerstandsreaktionen unter Beteiligung Dritter, z. B. der linksradikalen Refugees-Welcome-Szene. Damit ist Abschiebungshaft das einzige und zugleich mildeste Mittel zur Durchsetzung rechtsstaatlicher Verhältnisse.

Um der Vorgabe des EuGH - Trennung von Abschiebehäftlingen von verurteilten Straftätern - nachzukommen, kommt ein Areal auf dem Flughafengelände Magdeburg/Cochstedt in Betracht. In einem erschlossenen, umzäunten und gesicherten Bereich mit Wohncontainern und sanitären Anlagen, wäre die Unterbringung aller Abschiebungshäftlinge, je nach Bedarf unterteilt nach Geschlechtern, Religionen oder auch von Familien bis zum Vollzug der Abschiebung möglich.

Die unbefristete Unterbringung von Gefährderten im Justizvollzug soll durch richterliche Anordnung auf Antrag der Polizei bis zu deren Abschiebung möglich werden. Wegen der besonderen Gefährdungslage, gerade in den geschlossenen Einrichtungen zur Vorbereitung und Durchsetzung der Abschiebung, sind Gefährdeter von Abschiebehäftlingen zu trennen.

Robert Farle  
Parlamentarischer Geschäftsführer

---

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> <http://www.bild.de/politik/inland/abschiebung/abschiebe-versprechen-gebrochen-52721432.bild.html>